



Verordnung über die Gebühren in Bürgerrechtsverfahren (VGBü)

vom 17. April 2024

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 20 Abs. 2 Kantonales Bürgerrechtsgesetz vom 15. November 2021¹ sowie Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 30. August 2023³,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Gebühren der ordentlichen Einbürgerungsverfahren der Stadt. Geltungsbereich

Art. 2 ¹ Gebühren werden erhoben für: Grundsätzliches

a. den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;

b. den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren.

² Entlassungen aus dem Gemeindebürgerrecht sind gebührenfrei.

Art. 3 Hat die gesuchstellende Person bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet, wird keine Gebühr erhoben. Gesuchstellende unter 25 Jahren

B. Gebühren

Art. 4 Schweizerinnen und Schweizer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von 200 Franken pro Person. Einbürgerungsentscheid
a. Schweizerinnen und Schweizer

Art. 5 Ausländerinnen und Ausländer entrichten für den Entscheid über die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht eine Gebühr von 500 Franken pro Person. b. Ausländerinnen und Ausländer

¹ LS 141.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 2383 vom 30. August 2023.

- c. Rückzug
oder spätere
Abweisung
- Art. 6 ¹ Zieht die gesuchstellende Person das Gesuch vor dem Entscheid zurück oder wird auf das Gesuch nicht eingetreten, wird keine Gebühr erhoben.
- ² Die für die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht auferlegte Gebühr ist ungeachtet einer späteren Abweisung durch Bund oder Kanton oder eines späteren Rückzugs geschuldet.
- d. Gebührenver-
zicht
- Art. 7 Auf die Erhebung der Gebühr kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn:
- a. die gebührenpflichtige Person aufgrund bescheidener wirtschaftlicher Verhältnisse Anspruch auf Prämienverbilligung bei der Krankenversicherung hat; oder
 - b. für diese Person ein Härtefall vorliegt.
- Deutschtest
a. Gebühr
- Art. 8 Für den Kantonalen Deutschtest im Einbürgerungsverfahren gelten folgende Gebühren:
- a. 250 Franken für den vollständigen Test;
 - b. 150 Franken für den schriftlichen oder mündlichen Teil des Tests.
- b. Rechnungs-
stellung
- Art. 9 Die Anbieterinnen oder Anbieter des Kantonalen Deutschtests im Einbürgerungsverfahren stellen die Gebühren wie folgt in Rechnung:
- a. direkt den Gesuchstellenden, wenn diese bei der Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr vollendet haben;
 - b. der Stadt, wenn die Gesuchstellenden bei Einreichung des Gesuchs das 25. Altersjahr noch nicht vollendet haben.

C. Schlussbestimmungen

- Aufhebung bis-
herigen Rechts
- Art. 10 Die Verordnung über die Gebühren für die Aufnahme in das Bürgerrecht der Stadt Zürich vom 7. Dezember 2005⁴ wird aufgehoben.
- Übergangs-
bestimmungen
- Art. 11 Für in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer richten sich die Gebührenansätze nach dem bisherigen Recht, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung:
- a. das Gesuch bereits eingereicht worden ist; und
 - b. der Entscheid zur Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht noch ausstehend ist.
- Inkrafttreten
- Art. 12 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.⁵

⁴ AS 141.120

⁵ Inkrafttreten 1. September 2024 (STRB Nr. 2342/2024).